

II-14774 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN  
GZ. 11 0502/224-Pr.2/94

1010 WIEN, DEN 8. September 1994  
HIMMELPFORTGASSE 8  
TELEFON (0222) 51 433

6842 /AB

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

1994-09-09  
zu 6917 /J

Parlament  
1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Hermann Böhacker und Genossen vom 12. Juli 1994, Nr. 6917/J, betreffend die 13. Umsatzsteuer-Vorauszahlung, beehe ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

In seinem Urteil vom 20. Oktober 1993, Rs C-10/92, auf das in der vorliegenden Anfrage offenbar Bezug genommen wird, hat der Europäische Gerichtshof die italienische Regelung einer vorgezogenen vierten Vorauszahlung (Artikel 6 des Gesetzes-Nr. 405/90) als unzulässig abgelehnt. Seit 1991 besteht in Italien die Verpflichtung, die Dezember-Vorauszahlung spätestens am 20. Dezember in Höhe von 65 Prozent des für den Dezember des vergangenen Jahres geschuldeten Steuerbetrages zu leisten. Eine vergleichbare Vorschrift gilt auch für den vierteljährlichen Vorauszahlungszeitraum. Steuerpflichtige, die nicht die für den entsprechenden Zeitraum des Vorjahres entrichtete Mehrwertsteuer als Bezugsgröße heranziehen wollen, haben eine Vorauszahlung in Höhe von 65 Prozent der für den gesamten Vorauszahlungszeitraum fälligen (geschätzten) Mehrwertsteuer zu entrichten. Diese Vorauszahlung wird somit anhand des Umsatzes berechnet, der während eines noch nicht abgeschlossenen Zeitraumes erzielt werden wird. Eine solche Regelung kann dazu führen, daß insbesondere Steuerpflichtige, die einen erheblichen Teil ihres Umsatzes in den letzten elf Tagen des Jahres erzielen, wie etwa das Hotelgewerbe, Mehrwertsteuer für Umsätze zu entrichten haben, die noch nicht erzielt worden sind. Hinsichtlich dieser Steuerpflichtigen führt die angegriffene Vorschrift des italienischen Gesetzes dazu, daß diese Vorauszahlungen den Charakter von Vorschüssen

- 2 -

annehmen, die gegen den Grundsatz der EU-Mehrwertsteuerrichtlinien verstößen, wonach die Mitgliedstaaten die Entrichtung der Mehrwertsteuer nur für erzielte Umsätze verlangen dürfen.

Zu 2., 4., 5. und 6.:

Die italienische Regelung ist mit der im § 21 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz 1972 vorgesehenen Sondervorauszahlung nicht zu vergleichen. Die Bestimmung über die Sondervorauszahlung, die im Zusammenhang mit der Regelung des Fälligkeitstages steht (15. Tag des auf den Voranmeldungszeitraum zweitfolgenden Kalendermonates), entspricht dem Art. 22 Abs. 5 der 6. Mehrwertsteuer-Richtlinie, der die Mitgliedstaaten ermächtigt, vorläufige Vorauszahlungen zu erheben, um zu verhindern, daß die Steuerschuldner mit öffentlichen Geldern wirtschaften. Da im Zeitpunkt der Entrichtung dieser Vorauszahlung die Konten für den betreffenden Zeitraum im allgemeinen noch nicht abgeschlossen sind, können die Mitgliedstaaten den im Vorjahr erzielten Umsatz als Bezugsgröße vorsehen.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß die laufenden Umsatzsteuervorauszahlungen nach dem österreichischen Umsatzsteuerrecht erst im zweitfolgenden Kalendermonat fällig werden und den Steuerschuldern somit bereits geschuldetes aber noch nicht fälliges Kapital für einen Zeitraum von mehr als einen Monat zu Verfügung steht. Überdies steht dem Finanzierungsnachteil, der durch die Sondervorauszahlung entsteht, die Verschiebung des Fälligkeitstages vom 10. auf den 15. des zweitfolgenden Monates gegenüber.

Für eine Aufhebung des 13. Umsatzsteuertermines besteht daher aus den genannten Gründen keine Veranlassung, weshalb auch keine Überlegungen über den Ausgleich von Einnahmenausfällen anzustellen sind.

Zu 3.:

Für die Sondervorauszahlung ist nach Schätzungen des Bundesministeriums für Finanzen ein Aufkommen in Höhe eines durchschnittlichen monatlichen Umsatzsteueraufkommens zu erwarten.

Zu 7. bis 10.:

An eine Vorverlegung des Umsatzsteuerfälligkeitstermines ist nicht gedacht.

Beilage



**BEILAGE****A n f r a g e**

1. Ist Ihnen das oben angeführte EuGH-Gerichtsurteil, den 13 USt-Termin betreffend, bekannt?
2. Wie wird sich dieses Urteil auf das österreichische UStG. im Falle eines EU-Beitrittes auswirken?
3. In welcher Höhe erwarten Sie zusätzliche Einnahmen durch die 13. Sonderzahlung?
4. Wie könnte der Einnahmenausfall im Jahr 1995 - falls der 13. USt-Termin fällt - ausgeglichen werden?
5. Ist eine Aufhebung des 13. USt-Termins im Sinne des Antrages Nr. 687/A vom 2. März 1994 des Abg. Böhacker für Sie vorstellbar?  
Wenn nein, warum nicht?
6. Werden Sie am 13. USt-Termin trotz des EuGH-Urteils im Falle eines EU-Beitrittes festhalten und damit eine neuerliche Befassung eben dieses EuGH riskieren?
7. Planen Sie die Vorverlegung des USt-Fälligkeitstermines?  
Wenn ja, wann?
8. Auf welchen Termin wird die Umsatzsteuerfälligkeit verschoben?
9. Wieviel Zeit hat demnach ein Wirtschaftstreuhänder, um die Bemessungsgrundlage für die USt zu errechnen und die Buchhaltungsarbeiten durchzuführen?  
Halten Sie diesen Zeitraum für ausreichend?  
Wenn ja, mit welcher Begründung?
10. Welche Kostensparnis bzw. zusätzlichen Einnahmen erwarten Sie durch eine etwaige Vorverlegung der Umsatzsteuerfälligkeit?